

Telefon: 089/233 - 45095

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten
Bezirksinspektion
KVR-III/1

Ökostrombetriebene Heizstrahler in der Außengastronomie auf öffentlichen Flächen weiter ermöglichen!

Antrag zur dringlichen Behandlung im Kreisverwaltungsausschuss am 26.04.2022
Antrag Nr. 20-26 / A 02582 von Herrn StR Manuel Pretzl, Frau StRin Dr. Evelyne Menges,
Herrn StR Thomas Schmid, Herrn StR Jens Luther, Frau StRin Sabine Bär,
Herrn StR Michael Dzeba, Herrn StR Prof. Dr. Jörg Hoffmann, Frau StRin Gabriele Neff,
Herrn StR Fritz Roth, Herrn StR Richard Progl
vom 29.03.2022, eingegangen am 29.03.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06298

Beschluss des Kreisverwaltungsausschusses vom 26.04.2022 (VB)

Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis

I. Vortrag des Referenten.....	2
1. Anlass.....	2
2. Einschätzung des Kreisverwaltungsreferats.....	2
3. Abstimmung Referate / Fachstellen.....	3
4. Anhörung des Bezirksausschusses.....	3
5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates.....	3
6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen.....	3
7. Beschlussvollzugskontrolle.....	3
II. Antrag des Referenten.....	4
III. Beschluss.....	4

I. Vortrag des Referenten

1. Anlass

Mit o.g. Antrag zur dringlichen Behandlung vom 29.03.2022 wird gefordert, das Aufstellen und den Betrieb von elektrischen Heizstrahlern, die nachweislich mit Ökostrom betrieben werden, auf Freischankflächen bis auf Weiteres zu erlauben.

2. Einschätzung des Kreisverwaltungsreferats

Im Rahmen der Beschlussvorlage Nr. 20-26 / V 01734 wurde aufgrund eines Änderungsantrags am 4.5.2021 beschlossen, die Verwendung von Heizstrahlern künftig nicht mehr zu gestatten und § 23 Abs. 12 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsrichtlinien – SoNuRL) entsprechend zu ändern. Für das Jahr 2021 war die Nutzung von mit Ökostrom betriebenen Heizstrahlern ausnahmsweise noch zulässig, um für die Gastronomie die mit der Corona-Pandemie verbundenen Auswirkungen abzumildern und den mit einer geringeren Ansteckungsgefahr verbundenen Aufenthalt unter freiem Himmel zu fördern. Diese Nutzungsmöglichkeit wurde aufgrund des von der Pandemie geprägten Winters letztmalig bis zum 31.03.2022 verlängert. Seither gilt ein ganzjähriges Verbot von Heizstrahlern aller Art.

Es besteht kein Anlass, jetzt von dieser beschlossenen Linie abzuweichen: Seit dem 3.4.2022 unterliegt die Gastronomie kaum noch infektionsschutzrechtlichen Beschränkungen. Daher ist dem Klimaschutz weiterhin der Vorrang einzuräumen. Die gezielte Beheizung von Außenflächen für relativ wenige Menschen zur bloßen Steigerung der Aufenthaltsqualität ist insbesondere auch vor dem Hintergrund der mit dem Krieg in der Ukraine verbundenen Energiekrise nicht vertretbar. Es ist nun mehr denn je angezeigt, Energie einzusparen und den vorhandenen Strom aus erneuerbaren Energien für die Grundversorgung zu nutzen.

3. Abstimmung Referate / Fachstellen

Aufgrund der Kurzfristigkeit wurde die Beschlussvorlage nicht mit weiteren Referaten abgestimmt. Das Referat für Klima- und Umweltschutz, das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie das Referat für Stadtplanung und Bauordnung erhalten einen Abdruck dieser Vorlage.

4. Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

5. Unterrichtung der Korreferentin und des Verwaltungsbeirates

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Gewerbeangelegenheiten, Herr Stadtrat Thomas Schmid haben einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

6. Nichteinhaltung der Zuleitungsfristen

Eine fristgerechte Vorlage nach Nr. 5.6.2 der AGAM war wegen der gegebenen Kurzfristigkeit (Antragseingang am 29.3.2022) nicht möglich. Die Behandlung in der heutigen Sitzung des Kreisverwaltungs Ausschusses ist erforderlich, da es sich formal um einen „Antrag zur dringlichen Behandlung“ handelt.

7. Beschlussvollzugskontrolle

Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle, da der Stadtrat mit dieser Angelegenheit nicht mehr befasst wird.

II. Antrag des Referenten

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Aufgrund umwelt- und energiepolitischer Erwägungen wird an der aktuell geltenden Regelung des ganzjährigen Verbots von Heizstrahlern aller Art auf Freischankflächen festgehalten.
3. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02582 vom 29.03.2022 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober/Bürgermeister/-in

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Abdruck von I. mit III.

über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. Wv. Kreisverwaltungsreferat – GL/532 Beschlusswesen

zu V.

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. an das Referat für Klima- und Umweltschutz
3. an das Referat für Arbeit und Wirtschaft
4. an das Kreisverwaltungsreferat - Branddirektion
5. an das Referat für Stadtplanung und Bauordnung
6. Zurück mit Vorgang an Kreisverwaltungsreferat – HA III/111
zur weiteren Veranlassung.

Am.....

Kreisverwaltungsreferat GL/532